

GEMEINDE WIELENBACH

AZ: 12.2

B E K A N N T M A C H U N G

über die Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Wielenbach für das Kalenderjahr 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 für alle diejenigen in der Gemeinde Wielenbach gelegenen Grundstücke sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe festgesetzt, deren Bemessungsgrundlagen (Steermessbeträge) sich gegenüber dem letzten Grundsteuerbescheid nicht geändert haben.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten haben, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08.2019 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis 30,00 Euro am 15.02.2019 und am 15.08.2019 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen im Lauf des Jahres, werden Änderungsbescheide erteilt.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (SEPA-Lastschriftverfahren), werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht (noch nicht) am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden gebeten, die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten oder der Gemeindekasse ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10 in 82407 Wielenbach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Wielenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Wielenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Wielenbach (www.wielenbach.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesgesetzes wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Über alle die Steuerpflicht betreffenden Fragen erteilt die Gemeinde (Steueramt) Auskunft.

Wielenbach, 03.01.2019

R. Steigenberger

Korbinian Steigenberger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung am: 04.01.2019
abgenommen am: 24.02.2019
Für die Richtigkeit: